

Einreicher: Der Landrat

Datum: 02. JUNI 2026

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 10/2026

Gegenstand der Vorlage:

**Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im
Landkreis Gotha**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im
Landkreis Gotha.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung: 15.06.2026
Datum der Sitzung: 17.06.2026

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landkreis Gotha hat gemäß § 144 i.V.m. § 53 und § 54 ThürKO seine Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist. Nach § 27 Abs. 7 ThürBKG kann die zuständige Behörde Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Die Erhebung der Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen ist eine erforderliche Maßnahme zur Minderung der Verwaltungskosten im vorbeugenden Brandschutz, sie ist im Freistaat Thüringen üblich und wird allein im Landkreis Gotha bisher nicht umgesetzt.

B. Lösung

Beschluss der vorgenannten Satzung

C. Alternativen

Ablehnung der Beschlussvorlage und Verzicht auf die Gebührenerhebung.

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Kreistag – gemäß § 26 i.V.m § 27 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sowie § 9 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Gotha

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) sowie der §§ 1, 2 und 10, 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 26, 27 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210) sowie der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GefVerhSchauVTH) vom 20. August 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 09. Dezember 2012 (GVBl. S. 481) hat der Kreistag des Landkreises Gotha in seiner Sitzung am 17. Juni 2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der angeordneten Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:
 - a. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Begehung
 - b. Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung
 - c. Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Gefahrenverhütungsschau einschließlich der Mängelbehebungsanordnung
 - d. Nachschauen ohne weitere Beanstandungen
 - e. Nachschauen mit weiteren Mängelfeststellungen und sich daraus ergebenden weiteren Mängelbehebungsanordnungen
- (2) Die im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau zu prüfenden Objekte ergeben sich aus § 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau, insbesondere nach
 - a. den, von den Objekten ausgehenden, erheblichen Brand-, Explosions- und sonstigen Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte
 - b. der Konzentration von Menschen in den Objekten
 - c. der Objektliste in der Anlage zur Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau.
- (3) Die Erfassung der Objekte obliegt dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Gotha.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Objekte, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht explizit erfasst sind, werden durch den Landkreis Gotha entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.
- (2) Die für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau zu entrichtende Gesamtgebühr setzt sich aus der Grundgebühr, die sich aus der jeweiligen Kategorie ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der Grundfläche ergibt und einer Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr zusammen.

(3) Für die Grundgebühr gelten folgende Beträge:

Kategorie nach Anlage 1	Grundgebühr in Euro
A	100,00
B	150,00
C	200,00

(4) Für die Begehungsgebühr gelten folgende Beträge:

Brutto-Grundfläche in m²	Begehungsgebühr in Euro
bis 500	150,00
501 bis 1.000	250,00
1.001 bis 2.000	400,00
2.001 bis 5.000	750,00
ab 5.001	1000,00

Als Brutto-Grundfläche gilt die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.

(5) Für die Fahrtkosten wird pro Anfahrt eine Pauschale von 25,00 Euro erhoben.

(6) Auslagen im Zusammenhang mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(7) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese besteht aus einer um 50 v. H. reduzierten Grundgebühr nach der Kategorie des Objektes, der um 50 v. H. reduzierten Begehungsgebühr und der Fahrtkostenpauschale.

(8) Kann eine Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird die Grundgebühr in voller Höhe erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter von baulichen Anlagen oder Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenschuld / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Zustellung der Niederschrift, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.

(2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird mit Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Gebührenbescheid selbst kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 Befreiung

Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gotha, den 17.06.2026

Eckert
Landrat

Anlage 1

Objektliste	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit mehr als zwölf Gastbetten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit Geschossen mit einer Grundfläche von mehr als 1600 m ² oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m ² haben	A
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als zwölf Betten	B
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1600 m ²	C
Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze ab 1 600 m ² Brutto-Grundfläche	A
Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz	C
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als zwölf Betten	B

Objektliste	Kategorie
Hochhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 9 ThürBO und Kurkliniken mit mehr als zwölf Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe mit einer Brutto-Grundfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1 600 m ² , die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1 000 m ²	B
Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung	B
Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung	B
Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO	C